

4. Fortsetzung des Schulbesuchs nach der Einreise bei Jugendlichen ab 15 Jahren

Zugewanderte Jugendliche, die ihre Schulpflicht nicht mehr in einer allgemeinbildenden Schule erfüllen, müssen sich umgehend bei der für ihren Wohnort vom Schulträger bestimmten berufsbildenden Schule anmelden.

4.1 Zentrale Sprachlernklasse

Können Jugendliche dem Unterricht an der berufsbildenden Schule wegen fehlender Deutschkenntnisse noch nicht folgen, sollen sie, falls vorhanden, eine zentrale Sprachlernklasse besuchen (vgl. 3.1).

4.2 Sprachkurs

Diese Jugendlichen können auch einen Sprachkurs besuchen, der bei entsprechender Schülerzahl an einem Standort einer berufsbildenden Schule eingerichtet werden kann.*
Für die Dauer eines außerschulischen Sprachkursbesuches kann das **Ruhen der Schulpflicht** angeordnet werden (vgl. 3.2).

4.3 Berufsvorbereitungsjahr in der Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer (BVJ-A)

Können die Jugendlichen dem Unterricht einer anderen beruflichen Vollzeitschule wegen fehlender Deutschkenntnisse nicht folgen, nehmen sie, falls vorhanden, am Unterricht des BVJ-A teil. Das Berufsvorbereitungsjahr bietet Jugendlichen ohne Schulabschluss die Möglichkeit, im Rahmen einer einjährigen Vollzeitausbildung den Hauptschulabschluss nachzuholen und sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten.

4.4 Sonstiger Schulbesuch

Gibt es kein BVJ-A, so entscheidet die örtlich zuständige Schulbehörde, welche Schule der Jugendliche ohne hinreichende Deutschkenntnisse zur Erfüllung der Schulpflicht und zur Erlangung der notwendigen Deutschkenntnisse zunächst zu besuchen hat. Es ist ein Förderunterricht einzurichten.

5. Nachhilfeunterricht

Nach dem Bildungs- und Teilhabepaket können bei SchülerInnen die Kosten für Nachhilfeunterricht übernommen werden, insbesondere wenn die Versetzung in die nächste Klasse gefährdet ist. Die Schule muss den Bedarf bestätigen. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.*

* ergänzende Informationen u.a. hierzu finden Sie unter: <http://www.profil-os.de>

Hinweis:

Der Inhalt des Faltblattes gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

PROJEKT **PROFIL**

Knappsbrink 58
49080 Osnabrück

Dr. Barbara Weiser
Tel. 0541 349698-19
bweiser@caritas-os.de

www.profil-os.de

Gefördert mit Mitteln der Aktion Mensch und der Friedel & Gisela Bohnenkamp-Stiftung



Herausgegeben vom
Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück

PROJEKT **PROFIL**

Rechtliche Informationen (I)

Schulpflicht und Sprachförderung in Niedersachsen



 Friedel & Gisela
Bohnenkamp-Stiftung
Bildung fördern - alle mitnehmen



1. Wer ist schulpflichtig?

Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit dort zum Schulbesuch verpflichtet.

Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die bereits 6 Jahre alt sind oder die bis Ende September 6 Jahre alt werden. Die Schulpflicht endet **12 Jahre** nach ihrem Beginn.

1.1 Kinder und Jugendliche mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung

Bei Asylbegehrenden beginnt der gewöhnliche Aufenthalt nach Nds. Erlasslage erst nach dem Wegfall der Verpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Damit beginnt ihre Schulpflicht spätestens nach 3 Monaten nach der Asylantragstellung.

1.2 Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität

Nach wohl überwiegender Auffassung besteht für sie nach Nds. Schulgesetz **keine Schulpflicht**.^{*} Aber nach höherrangigem Recht, insbesondere nach Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention haben sie jedenfalls ein **Recht zum Schulbesuch**. Schulen sind **nicht verpflichtet**, die Ausländerbehörde über die aufenthaltsrechtliche Illegalität **zu informieren**.

2. Ersteinschulung in Deutschland

Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache, die in Niedersachsen schulpflichtig werden, sind wie alle anderen Kinder in die örtlich zuständige Grundschule aufzunehmen.

Nicht ausreichende Deutschkenntnisse und ihre Folgen sind generell kein Kriterium für sonderpädagogischen Förderbedarf.

Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

Kinder, bei denen festgestellt wurde, dass ihre Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des 1. Schuljahres nicht ausreichen, nehmen im Jahr vor der Einschulung an verpflichtenden Sprachfördermaßnahmen teil. Diese werden von der Grundschule durchgeführt und finden vorrangig in der Kindertagesstätte statt.

3. Fortsetzung des Schulbesuchs nach der Einreise in Deutschland bei Kindern bis 15 Jahren

Bei diesen Schülerinnen und Schülern stellt die Schule bei einem Aufnahmegespräch den bisherigen schulischen Werdegang und den Stand der Deutschkenntnisse fest.

3.1 Sprachlernklassen

Wenn deutsche Sprachkenntnisse fehlen oder so gering sind, dass sie für eine Teilnahme am Unterricht der Regelklasse nicht ausreichen, sollen sie zunächst am Unterricht einer **Sprachlernklasse** teilnehmen. Diese wird eingerichtet, wenn eine Schule von mindestens zehn solcher SchülerInnen besucht wird. Die maximale Schülerzahl beträgt 16; Sprachlernklassen können auch jahrgangsübergreifend gebildet werden. Der Besuch einer Sprachlernklasse dauert in der Regel ein Jahr.

Für SchülerInnen aus mehreren Schulen des Sekundarbereichs I kann die Schulbehörde Sprachlernklassen auch an zentralen Schulstandorten einrichten, um die erforderlichen Schülerzahlen zu erreichen. Die zentralen Sprachlernklassen können auch jahrgangs- und schulformübergreifend angeboten werden.

3.2 Sprachkurs

Jugendliche, die eine besondere Förderung in der deutschen Sprache brauchen, können auch einen Sprachkurs besuchen. Für die Dauer des außerschulischen Sprachkursbesuches kann das **Ruhen der Schulpflicht** angeordnet werden. Hier stellt sich oft das Problem der Finanzierung eines Sprachkurses.^{*}

Werden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen, können die Kosten als Leistungen zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern von der Sozialverwaltung übernommen werden (§ 6 AsylbLG).

3.3 Regelklassen

Wenn die Deutschkenntnisse für eine Teilnahme am Unterricht der Regelklasse voraussichtlich ausreichen, nehmen die SchülerInnen an der örtlich zuständigen Schule am Unterricht des Schuljahrgangs teil, der ihrem Alter und ihrem bisherigen Schulbesuch entspricht. Bei Bedarf erhalten sie Sprachfördermaßnahmen.

Sprachfördermaßnahmen in Regelklassen Förderkurs „Deutsch als Zweitsprache“

Ein solcher Förderkurs kann eingerichtet werden, wenn mindestens vier SchülerInnen einer Regelklasse erheblichen Förderbedarf in Deutsch haben. Er umfasst vier bis sechs Wochenstunden im Primarbereich und fünf bis acht Wochenstunden im Sekundarbereich I; er kann auch jahrgangsübergreifend durchgeführt werden.

Förderunterricht

Für SchülerInnen, die nicht an einem Förderkurs teilnehmen, ist bei Bedarf zusätzlicher Förderunterricht in Deutsch und in den Fremdsprachen einzurichten. Der Umfang beträgt je nach Bedarf zwei bis fünf Wochenstunden; an Ganztagschulen kann er im Rahmen von Nachmittagsangeboten stattfinden.

Förderung nach genehmigtem Förderkonzept

An Grundschulen, Förderschulen, Hauptschulen und Gesamtschulen mit mindestens 20 % SchülerInnen mit besonderen Lernerschwernissen in einem Schuljahrgang können besondere Förderkonzepte genehmigt werden, die integrationsfördernde, mehrsprachige und interkulturelle Angebote einschließen.